

Besondere Monats-Lohnsteuertabelle 2017

Kirchensteuer 9% Grundfreibetrag 8.820 €

Berechnung bei privater Kranken- und Pflegeversicherung:

Bei jedem Tabellenwert ist der jeweils bei der Berechnung der Vorsorgepauschale berücksichtigte Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers (BVSP) sowie der typisierte Arbeitgeberzuschuss (TAGZ) angegeben. Ab Tabellenwerten über 52200 (bei Jahrestabellen, sonst entsprechend anteilig) wird in den Kopfzeilen der Tabellenblätter dann nur noch der konstante Aufwand für eine Basiskranken- und Pflegeversicherung für 2017 von 4893 und der entsprechend konstante Arbeitgeberzuschuss von 4319 angegeben (Grund: Bemessungsgrenze). Zur Berücksichtigung der privaten Kranken- und Pflegeversicherung schreibt der PAP 2017 vor, dass zunächst beide Beträge (wenn ein Arbeitgeberzuschuss vorliegt, sonst nur BVSP) von der nachgewiesenen Basisprämie des Arbeitnehmers abzuziehen sind und die verbleibende Differenz dann vom zugrunde gelegten Lohn der Tabelle. Von diesem so geminderte Lohn ist die entsprechend tiefere Tabellenstufe zu suchen und davon die Steuer abzulesen, um so den vollen Krankenversicherungsbeitrag des AN zu berücksichtigen.

Beispiel vom BMF (aus Entwurf PAP 2017)

Werden vom privat versicherten Arbeitnehmer Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge nachgewiesen, ist die Lohnsteuer in einer Nebenrechnung zu ermitteln. Dabei werden die nachgewiesenen Beiträge des Arbeitnehmers um die nach den Lohnsteuertabellen für den tatsächlichen (Brutto)Jahresarbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale gemindert. Von dem verbleibenden Betrag ist der typisierte Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Der so ermittelte Wert ist von dem maßgeblichen Bruttoarbeitslohn abzuziehen.

Die Lohnsteuer ist für den geminderten Bruttoarbeitslohn in der Tabelle abzulesen. Für diese Nebenrechnung weisen die Tabellen für privat versicherte Arbeitnehmer den typisierten Arbeitgeberzuschuss und die Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung (ggf. die Mindestvorsorgepauschale) aus.

Ein Beamter in der Steuerklasse I ohne Kinder erhält einen Jahresarbeitslohn von

15.000 Euro. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 2.400 Euro im Jahr. Er erhält keinen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle beträgt 582 Euro im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Mindestvorsorgepauschale bereits ein Aufwand von

1.801 Euro berücksichtigt. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um die nach der besonderen Lohnsteuertabelle berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale zu mindern. Es verbleiben (2.400 Euro - 1.801 Euro =) 599 Euro, die den Jahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Jahresarbeitslohn von (15.000 Euro - 599 Euro =) 14.401 Euro abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse I 480 Euro.

Für Fälle, in denen die Lohnsteuertabellen keine Möglichkeit zur Berechnung anbieten, wird auf der Internetseite www.bmf-steuerrechner.de eine maschinelle Berechnung der Lohnsteuer durch das Bundesministerium der Finanzen angeboten.

Für Fälle, in denen die Lohnsteuertabellen keine Möglichkeit zur Berechnung anbieten, wird auf der Internetseite www.bmf-steuerrechner.de eine maschinelle Berechnung der Lohnsteuer durch das Bundesministerium der Finanzen angeboten.

